
Gebührenreglement

vom 15. November 2017

(GebR)

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINER TEIL	5
Besondere Bestimmungen.....	7
Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	7
A Allgemeine Gebühren	8
A1 Verrechnung nach Aufwand	8
A2 Verfügung und Beschlüsse.....	8
A3 Schriftliche Auskünfte	8
A4 Schreibgebühren	<u>98</u>
A5 Übermittlung.....	<u>98</u>
A6 Rechnungsstellung	9
A7 Mahnung und Inkasso	9
A8 Kopien	9
A9 Drucksachen	10
A10 Fotografien	10
A11 Leistungen Dritter und Verwaltungszuschlag	10
A12 Gesuch um Informationszugang nach § 20 IDG	10
B Einwohnermeldewesen.....	10
B1 Anmeldung (pro erwachsene Person)	10
B2 Zeugnisse / Bescheinigungen usw.	<u>1140</u>
B3 Erneuerungen / Ausstellung von Ausweisschriften	11
B4 Adressauskünfte.....	11
B5 Diverses	<u>1244</u>
C Zivilstandswesen.....	12
D Bibliothek.....	12
D1 Ausleihgebühren	12
D2 Rückrufgebühren.....	12
E Einbürgerungen.....	<u>1342</u>
F Anlagen, Räume und Einrichtungen	13
F1 Sportanlagen	13
F2 Kunsteisbahn KEK	20
F3 Freizeitanlagen / Liegenschaften / Säle	22
F4 Schiffstandplätze	23
F5 Seebäder / Hallenbad	25
F6 Ferienhäuser	<u>2726</u>
G Bauwesen	28
G1 Planungen	28
G2 Parzellierungen	<u>2928</u>
G3 Gebühren im baurechtlichen Verfahren	29
G4 Gebühren ausserhalb des baurechtlichen Verfahrens	32

G5	Beförderungsanlagen	<u>3332</u>
G6	Hausnummern	33
G7	Drucksachen	33
G8	Strassen und Grünraum	33
H	Geomatik	3433
H1	Vermessung	<u>3433</u>
H2	Geodaten	34
I	Benutzung von öffentlichem Grund	34
I1	Allgemeine Bestimmungen	34
I2	Vorübergehende Benutzung des öffentlichen kommunalen Grundes	<u>3534</u>
I3	Länger andauernde Benutzung des öffentlichen kommunalen Grundes	35
J	Umwelt- und Gewässerschutz	3635
J1	Abwasseranlagen und Abwasserentsorgung	<u>3635</u>
J2	Tank- und Gebindelager	36
J3	Feuerungsanlagen	36
J4	Feuerungskontrolle	36
J5	Feuerpolizeiliche Gebäudekontrolle	37
J6	Feuerwerk	37
J7	Abfallbewirtschaftung	37
K	Gesundheit	37
K1	Baulärm	37
K2	Desinfektion	37
K3	Beratung in diversen Bereichen	<u>3837</u>
K4	Lebensmittelkontrolle	38
K5	Entsorgung tierischer Nebenprodukte	38
L	Bestattungswesen und Friedhöfe	38
M	Polizeiwesen	38
M1	Ausrücken aufgrund von Fehlalarm	38
M2	Fundbüro	38
M3	Marktveranstaltungen	39
M4	Chilbi	39
M5	Plakataushang	39
M6	Verkauf an öffentlichen Ruhetagen	39
M7	Waffenerwerbsschein	39
M8	Strassen und Verkehr	39
M9	Gastgewerbe	41
M10	Hundehaltung	42
N	Feuerwehr	43
O	Seerettungsdienst	43
O1	Entschädigungspflichtige Dienstleistungen	43

O2	Tarife	<u>44</u> 43
P	Zivilschutz	44
P1	Schutzkontrollen.....	44
P2	Zivilschutzdienst	44
P3	Belegung von Zivilschutzanlagen	44
Q	Schule	44
Q1	Volksschule	44
Q2	Leistungen Schulergänzende Angebote	45
Q3	Allgemeine Leistungen	45
Q4	Benutzung von Räumlichkeiten und Infrastruktur.....	45
Q5	Externe Sonderschulen	45
Q6	Musikschule	<u>46</u> 45
R	Steuern	46
R1	Steuerausweis	46
ALLGEMEINER TEIL		5
Besondere Bestimmungen.....		7
Übergangs- und Schlussbestimmungen.....		7

Der Gemeinderat beschliesst:

ALLGEMEINER TEIL

§ 1

Gegenstand

¹ Dieses Reglement regelt

- a. die Gebühren für Leistungen der Gemeindeverwaltung und der kommunalen Behörden und Kommissionen (Verwaltungsgebühren)
- b. die Gebühren für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Sachen; dazu gehören die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung des öffentlichen Grundes sowie die Benutzung kommunaler Anlagen, Räume und Einrichtungen (Benutzungsgebühren)
- c. die Gebühren für einfache Tätigkeiten der Gemeindeverwaltung (Kanzleigeühren)
- d. den Ersatz der Kosten, die der Gemeindeverwaltung oder den kommunalen Behörden und Kommissionen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen (Auslagenersatz)
- e. die Preise für Leistungen, bei welchen die Gemeinde nicht hoheitlich auftritt

² Dieses Reglement regelt die Einzelheiten der Gebührenerhebung.

§ 2

Geltungsbereich

¹ Direkt anwendbare Bestimmungen in übergeordneten Erlassen sowie besondere Regelungen oder Vereinbarungen der Gemeinde gehen diesem Reglement vor.

² Ein Verweis auf Erlasse oder Regelungen bezieht allfällige Änderungen derselben mit ein.

³ Der Allgemeine Teil gilt auch für im Anhang bezeichnete separate Gebühren- oder Taxordnungen, sofern diese keine abweichenden Regelungen beinhalten.

§ 3

Auslagen

¹ Auslagen werden gesondert verrechnet

² Als Auslagen gelten insbesondere:

- a. Übermittlungs- und Kommunikationskosten
- b. Publikationskosten
- c. Kosten für die Beschaffung von Unterlagen
- d. Kosten für Leistungen beigezogener Dritter
- e. Reise- und Transportkosten

§ 4

Mehrwertsteuer Für allfällig mehrwertsteuerpflichtige Leistungen ist die Mehrwertsteuer zusätzlich geschuldet, wenn nicht anderweitig vermerkt.

§ 5

Gebühr nach Aufwand

¹ Die Aufwandgebühren werden wie folgt gegliedert:

- a. Aufwandgebühr 1: für Verwaltungstätigkeit ohne oder mit einfacher fachlicher Qualifikation;
- b. Aufwandgebühr 2: für Verwaltungstätigkeit, die eine fachliche Qualifikation erfordert;
- c. Aufwandgebühr 3: für Verwaltungstätigkeit, die eine hohe fachliche Qualifikation erfordert.
- d. Aufwandgebühr 4: für Verwaltungstätigkeit, die eine besonders hohe fachliche Qualifikation erfordert.

² Der Zeitaufwand wird viertelstündlich abgerechnet.

³ Die Verwaltungsstelle hält den Zeitaufwand in geeigneter Weise fest.

§ 6

Mehrere Verwaltungsstellen

¹ Sind am Erbringen einer Leistung mehrere Verwaltungsstellen beteiligt, legt jede von ihnen für ihren Aufwand die Gebühr fest und teilt sie der federführenden Verwaltungsstelle mit.

² Die federführende Verwaltungsstelle legt die Gesamtgebühr fest.

³ Sie ist für die Rechnungsstellung verantwortlich.

§ 7

Benachrichtigung über Kosten

Soll die Gebühr wegen aussergewöhnlichen Aufwands erhöht werden, unterrichtet die Verwaltungsstelle die gebührenpflichtige Person vorgängig über die voraussichtliche Gebühr und bespricht mit ihr das weitere Vorgehen.

§ 8

Säumnis

¹ Bei der ersten Mahnung beträgt die Nachfrist 10 Tage.

² Wenn nötig, setzt die Verwaltungsstelle eine weitere Nachfrist von 10 Tagen; sie weist darauf hin, dass nach Ablauf dieser Nachfrist die Abteilung Finanzen als mit dem Eintreiben der Forderung beauftragt gilt.

§ 9

Verzugszins

¹ Der Verzugszins beträgt 5% pro Jahr (Art. 11 Gebührenverordnung in Verbindung mit § 29a Abs. 2 des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes). Das Jahr wird mit 360 Tagen berechnet.

² Beträgt der Verzugszins weniger als Fr. 50.–, wird auf die Verrechnung in der Regel verzichtet.

Besondere Bestimmungen

§ 10

Besondere Bestimmungen

¹ Die Höhe der Gebühren sowie besondere Bestimmungen sind im Anhang "Besonderer Teil" geregelt.

² Der Anhang ist Bestandteil dieses Reglements.

³ Abweichende Bestimmungen im "Besonderen Teil" gehen dem "Allgemeinen Teil" vor.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 11

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Es ersetzt das Gebührenreglement vom 22. November 2006.

§ 12

Übergangsbestimmungen

¹ Gebühren nach dem bisherigen Gebührenreglement schuldet,

- a. wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat
- b. wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements ein Gesuch um Benutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache eingereicht hat

² Auf befristete sowie unbefristete Dauerverhältnisse, die über das Datum des Inkrafttretens dieses Reglements andauern, gelten die Bestimmungen dieses Reglements ab der ersten Rechnungsperiode nach Inkrafttreten dieses Reglements.

ANHANG ZUM GEBÜHRENREGLEMENT:**BESONDERER TEIL****A Allgemeine Gebühren**

Die Bestimmungen des Abschnitts A gelten für alle Bereiche, sofern für diese keine besonderen Regelungen bestehen.

A1 Verrechnung nach Aufwand

A1.1	Aufwandgebühr 1, pro Stunde <u>(Routinetätigkeiten, einfache administrative oder betriebliche Arbeiten, Aktenbeschaffung, einfache Kontrollen, Hauswartungs- und Hilfsarbeiten)</u>	Fr.	80.–
A1.2	Aufwandgebühr 2, pro Stunde <u>(qualifizierte, grundsätzlich standardisierte Sachbearbeitung; technische oder kaufmännische Bearbeitung mit Fachkenntnissen; normale Gesuchsprüfung)</u>	Fr.	120.–
A-1.3	Aufwandgebühr 3, pro Stunde <u>(komplexe rechtliche, technische oder planerische Prüfung; erheblicher Beurteilungs- und Ermessensspielraum; anspruchsvolle Projekt- oder Verfahrensführung)</u>	Fr.	160.–
A1.4	Aufwandgebühr 4, pro Stunde <u>(ausserordentlich komplexe juristische, planerische, finanzielle oder strategische Expertentätigkeit; Aufgaben, die besonders hohe Spezialkenntnisse voraussetzen)</u>	Fr.	180.–

A2 Verfügung und Beschlüsse

A2.1	Verfügung einer rs-Ressortvorstands Ressortvorsteherin bzw. eines <u>Ressortvorstehers</u>	Fr.	100.–
		bis Fr.	500.–
A2.2	Beschluss einer Behörde	Fr.	300.–
		bis Fr.	3'000.–
A2.3	Wird eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt, wird die Gebühr auf einen Drittel herabgesetzt. Sie beträgt mind. Fr. 100.– bzw. Fr. 300.–.		

A3 Schriftliche Auskünfte

A3.1	Schriftliche Auskünfte besonderer Art	Fr.	40.–
		bis Fr.	200.–

- A3.2 Den schriftlichen Auskünften sind Zeugnisse, Bestätigungsschreiben und ähnliches gleichgestellt.

A4 Schreibgebühren

Schreibgebühren sind in der Regel in der Gebühr inbegriffen.

A5 Übermittlung

- A5.1 Die Zustellung mittels -ordentlicher Briefpost zustellung ist- sowie die elektronische Übermittlung sind in der Gebühr inbegriffen.

- A5.2 Besondere Zustellungsarten (Einschreiben, Nachnahme, Kurier, etc.) effektive Kosten

- A5.3 Polizeiliche Zustellung, pro Gang Fr. 40.–

- A5.4 Amtliche Zustellung effektive Kosten

A6 Rechnungsstellung

Bei Beträgen bis Fr. 100.– für Leistungen, welche direkt am Schalter vor Ort oder am Online-Schalter bezogen werden und für welche die Möglichkeit der Barzahlung oder Bezahlung mittels (Kredit-) Karte besteht, wird für die Ausfertigung einer Rechnung eine Gebühr erhoben.

Fr. 15.–

A7 Mahnung und Inkasso

- A7.1 Erste Mahnung Fr. 0.–

- A7.2 Zweite Mahnung (Androhung Betreibung und Kostenfolge) Fr. 0.–

- A7.3 Verwaltungsgebühr bei Betreibungseinleitung Fr. 50.–

A8 Kopien

A8.1 Kopien und Planscans

- A8.11 Werden Fotokopien im Zusammenhang mit einer gebührenpflichtigen Leistung erstellt, wird keine Gebühr erhoben, sofern sich die Anzahl Kopien in einem vernünftigen Mass bewegt.

- A8.12 Für ein vernünftiges Mass übersteigende Fotokopien, welche ausserhalb einer gebührenpflichtigen Leistung erstellt werden, wird folgende Gebühr erhoben:

- A8.121 pro Seite A4 Fr. 0.50

- A8.122 pro Seite A3 Fr. 1.–

A8.2 Plankopien, Vervielfältigungen und dergleichen

A8.21 Verrechnung der effektiven Kosten des Kopierunternehmens bei Plankopien

A8.22	Planscan pro m ²	Fr.	24.–
A8.221	Planscan A0	Fr.	24.–
A8.222	Planscan A1	Fr.	12.–
A8.223	Planscan A2	Fr.	6.–

A9 Drucksachen

A9.1 Verordnungen, Reglemente, Weisungen, etc., soweit nicht gesondert geregelt, pro Exemplar Fr. 0.–

A9.2 Ortsplan Fr. 0.–

A10 Fotografien

Pro Fotografie, sofern sie nicht im Zusammenhang mit einer gebührenpflichtigen Leistung erstellt werden. Fr. 50.–

A11 Leistungen Dritter und Verwaltungszuschlag

Leistungen Dritter, welche beigezogen wurden oder im Auftrag bzw. anstelle der Gemeindeverwaltung tätig sind, werden weiterverrechnet. Bei der Weiterbelastung von Leistungen Dritter kann ein Verwaltungszuschlag von 10-15% erhoben werden; ausgenommen sind Leistungen von Bund, Kanton oder Gemeinden.

A12 Gesuch um Informationszugang nach § 20 IDG

Die Gebühren für Gesuche um Informationszugang nach § 20 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) richten sich nach der Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV).

B Einwohnermeldewesen**B1 Anmeldung (pro erwachsene Person)**

B1.1	Anmeldung (damit abgeholten Abmeldung und Adresswechsel)	Fr.	40.–
B1.2	Elektronische Umzugsmeldung	Fr.	40.–

B1.3	Erstmalige und wiederholte Anmeldung zum Aufenthalt, Abmeldung sowie Adresswechsel	Fr.	100.–
B1.4	Umwandlung von Wochenaufenthalt in Niederlassung	Fr.	0.–
B1.5	Umwandlung von Niederlassung in Wochenaufenthalt	Fr.	100.–

B2 Zeugnisse / Bescheinigungen usw.

B2.1	Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr.	30.–
B2.2	Wohnsitzbestätigung (deutsch/französisch/italienisch/englisch) *	Fr.	30.–
B2.3	Lebensbescheinigung *	Fr.	30.–
B2.4	Bescheinigung auf Drittformularen zu Rentenzwecken	Fr.	0.–
B2.5	Aufenthaltsausweis	Fr.	30.–
B2.6	Meldebestätigung Duplikat *	Fr.	30.–
B2.7	Neue Meldebestätigung infolge Zivilstandsänderung / Namensänderung / Einbürgerung / Volljährigkeit	Fr.	0.–
B2.8	Verpflichtungserklärung	Fr.	60.–

* Für Registerauszüge ist für jede erwachsene Person eine Gebühr von Fr. 30.– geschuldet. Kinder sind bei Auszügen für Familien kostenlos, bei Einzelbestellungen kostenpflichtig.

B3 Erneuerungen / Ausstellung von Ausweisschriften

Die Gebühren richten sich nach der eidgenössischen Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige vom 20. September 2002.

B4 Adressauskünfte

B4.1	Einfache Adressauskunft (§ 18 Abs. 1 MERG)	Fr.	15.–
B4.2	Erweiterte Adressauskunft (§ 18 Abs. 2 MERG)	Fr.	30.–
B4.3	Listenauskünfte, pro Gesuch:		
B4.31	Adresslisten	Fr.	50.–
B4.32	Adressetiketten	Fr.	70.–
B4.33	Bei Auskünften an ortsansässige Vereine oder Vereinigungen, Jugendorganisationen mit Bezug zur Gemeinde Küsnacht sowie Auskünften im Zusammenhang mit ausgewiesenen Forschungszwecken kann die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.		

B5 Diverses

B5.1	Bestätigung Personalien für Strassenverkehrsamt / Schifffahrtsamt	Fr.	20.–
B5.2	Bestätigung der Adressen für SBB / Bergbahnen usw.	Fr.	15.–
B5.3	Notariate, Meldungen bei hinterlegten Testamenten und Verträgen; einmalig pro betroffene Person	Fr.	20.–

C Zivilstandswesen

Die Gebühren richten sich nach der eidgenössischen Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen vom 27. Oktober 1999.

D Bibliothek**D1 Ausleihgebühren**

D1.1	Jahreskarte für Einzelpersonen, im gleichen Haushalt lebende Paare und Familien für die Ausleihe aller Medien inklusive E-Medien	Fr.	60.–
D1.2	Schüler/innen (ab 10. Klasse), Lernende, Studierende bis 25 Jahre und Besitzer/innen der KulturLegi des Kantons Zürich erhalten einen Rabatt von 50%.		
D1.3	Schüler/innenkarte (1.-9. Klasse) für die Ausleihe von Printmedien	Fr.	0.–
D1.4	Schüler/innenkarte plus (1.-9. Klasse) für die Ausleihe aller Medien (ausser E-Medien)	Fr.	20.–
D1.5	Einzelausleihe	Fr.	5.–
D1.6	Zusätzlicher Benutzer- oder Ersatzausweis	Fr.	5.–
D1.7	Reservation, pro Medium	Fr.	1.–

D2 Rückrufgebühren

D2.1	Erster Rückruf	Fr.	0.–
D2.2	Zweiter Rückruf	Fr.	10.–
D2.3	Dritter Rückruf	Fr.	20.–
D2.4	Umtriebe werden zusätzlich verrechnet.		

E Einbürgerungen

- E1.1** Enthält dieser Abschnitt keine besonderen Vorschriften zu den Gebühren für die Behandlung von Einbürgerungsgesuchen, gelten die Bestimmungen der kantonalen Bürgerrechtsverordnung vom 29. März 2023, des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes vom 15. November 2021 und der schweizerischen Bürgerrechtsverordnung vom 17. Juni 2016.
- E1.2** Gebührenansatz für ausländische Bewerbende, welche bei Einreichung des Gesuchs das 25. Altersjahr vollendet haben. Fr. 1'200.–
- E1.21** Findet kein Gespräch mit der Bürgerrechtskommission statt, wird die Gebühr gemäss E.1.2 um Fr. 150.– reduziert.
- E1.3** Gebührenansatz für Schweizer Bewerbende, welche bei Einreichung des Gesuchs das 25. Altersjahr vollendet haben. Fr. 350.–
- E1.4** Ehepaare bzw. eingetragene Partnerinnen und Partner, bei welchen beide Ehegatten bzw. Partnerinnen oder Partner bei Einreichung des Gesuchs das 25. Altersjahr vollendet haben, zahlen die anderthalbfache Gebühr.
- E1.5** Bewerbende, welche bei Einreichung des Gesuchs das 25. Altersjahr noch nicht vollendet haben, zahlen die halbe Gebühr.
- E1.6** Bewerbende, welche bei Einreichung des Gesuchs das 20. Altersjahr noch nicht vollendet haben, zahlen keine Gebühr.
- E1.7** Für den kantonalen Deutschtest im Einbürgerungsverfahren (KDE) und den kantonalen Grundkenntnistest werden die effektiven Drittkosten von dem durch die Gemeinde bestimmten externen Anbieter erhoben.
- E1.8** Ein allfälliger gänzlicher oder teilweiser Erlass der Gebühr richtet sich nach Art. 13 der kommunalen Gebührenverordnung.
- E1.9** Die Gebühren fallen auch bei Ablehnung des Gesuches an. Bei Rückzug eines Gesuches kann die Gebühr, je nach aufgelaufenem Aufwand, reduziert werden. Die Sistierung eines Gesuches ist gebührenfrei.
- E1.10** Bei übermässigem Aufwand kann die Gebühr bis zum doppelten Betrag erhöht werden. Die Abweichung ist zu begründen.
- E1.11** Die Gebühr wird mit dem Entscheid über das Einbürgerungsgesuch festgesetzt.
- E1.12** Die Entlassung aus dem Bürgerrecht ist kostenlos.

F Anlagen, Räume und Einrichtungen

F1 Sportanlagen

F1.1 Sportanlage Fallacher

F1.11 Der Schule Küsnacht und den Küsnachter Vereinen werden die Anlagen als Spiel- und Trainingsplatz unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

F1.12 Benutzung von Platz A oder Platz B durch andere natürliche oder juristische Personen, inkl. Garderoben und Duschanlagen, pro zwei Stunden und Platz Fr. 130.–

F1.2 Sportanlage Heslibach

F1.21 Der Schule Küsnacht, den Küsnachter Vereinen sowie der Kantonschule Küsnacht (*) werden die Anlagen unentgeltlich zur Verfügung gestellt

*gemäss den Bestimmungen des Mietvertrags betreffend Turnhalle Heslibach zwischen dem Kanton Zürich und der Gemeinde Küsnacht

F1.22 Benutzung Hauptspielfeld bzw. Leichtathletikanlagen durch andere natürliche oder juristische Personen, inkl. Garderoben und Duschen, pro zwei Stunden Fr. 130.–

F1.3 Turnhallen / Mehrzweckräume

F1.31 Es kommen unterschiedliche Tarife zur Anwendung. Dabei wird zwischen ortsansässigen (Wohnsitz bzw. Sitz bzw. Tätigkeitsschwerpunkt in Küsnacht) und auswärtigen Benutzenden (Wohnsitz bzw. Sitz bzw. Tätigkeitsschwerpunkt ausserhalb Küsnacht) unterschieden.

F1.311 Tarif A: Tarife zur Anwendung. Dabei wird zwischen ortsansässigen (Wohnsitz bzw. Sitz bzw. Tätigkeitsschwerpunkt in Küsnacht) und auswärtigen Benutzenden (Wohnsitz bzw. Sitz bzw. Tätigkeitsschwerpunkt ausserhalb Küsnacht).

F1.312 Tarif B: Für Private, Firmen und übrige Bildungs- und Kultureinrichtungen.

F1.313 Tarif C: Auswärtige Benutzende

F1.32 Für Küsnachter Vereine sind gemäss Vereinsförderungskonzept pro Kalenderjahr zwei eintägige nicht kommerzielle, respektive halb-kommerzielle (zur Aufstockung der Vereinsmittel) Nutzungen im Limbergsaal oder in der HesliHalle gratis.

Ab 22.00 Uhr wird pro Stunde für Hallenbenutzung verrechnet Fr. ~~650.–~~

F1.33 Mindestrechnungsbetrag beträgt Fr. 100.–

F1.34 Wochenweise Miete von Hallen, Mindestgebühr, kommerzielle Nutzungen Fr. 600.–

F1.35	Wochenweise Miete von Hallen, Maximalgebühr, kommerzielle Nutzungen	Fr.	5'000.–
F1.36	Bei ausserordentlicher Beanspruchung des Hauswartspersonals wird verrechnet.	Aufwandgebühr 1	
F1.37	Annulationskosten		
	Absage bis 3 Monate vor Termin, zu bezahlender Anteil der Gebühren:		50%
	Absage 3 Monate und weniger vor dem Termin, zu bezahlender Anteil der Gebühren:		75%
F1.4	HesliHalle		
F1.41	HesliHalle Saal 1 inkl. Foyer Benutzungskosten pro Tag		
F1.411	Tarif A	Fr.	300.–
F1.412	Tarif B	Fr.	600.–
F1.413	Tarif C	Fr.	1'000.–
F1.42	HesliHalle Kosten für Konzert-Bestuhlung max. 750 Personen		
F1.421	Tarif A	Fr.	0.–
F1.422	Tarif B	Fr.	200.–
F1.423	Tarif C	Fr.	200.–
F1.43	HesliHalle Kosten für Bankett-Bestuhlung max. 750 Personen		
F1.431	Tarif A	Fr.	0.–
F1.432	Tarif B	Fr.	300.–
F1.433	Tarif C	Fr.	300.–
F1.44	HesliHalle Saal 2 (Semihalle)		
F1.441	Tarif A	Fr.	150.–
F1.442	Tarif B	Fr.	300.–
F1.443	Tarif C	Fr.	500.–
F1.45	Foyer Benutzungskosten		
F1.451	Tarif A	Fr.	100.–
F1.452	Tarif B	Fr.	200.–
F1.453	Tarif C	Fr.	300.–

F1.46	Foyer Kosten für Konzert-Bestuhlung max. 200 Personen		
F1.461	Tarif A	Fr.	25.–
F1.462	Tarif B	Fr.	50.–
F1.463	Tarif C	Fr.	75.–
F1.47	Foyer Kosten für Bankett-Bestuhlung max. 170 Personen		
F1.471	Tarif A	Fr.	35.–
F1.472	Tarif B	Fr.	70.–
F1.473	Tarif C	Fr.	100.–
F1.48	Küche inkl. Einrichtung und Geschirr		
F1.481	Tarif A	Fr.	150.–
F1.482	Tarif B	Fr.	300.–
F1.483	Tarif C	Fr.	400.–
F1.49	Küche, Reinigung durch externe Reinigungsfirma		
	Bei grosser Beanspruchung und Verunreinigung wird die Reinigung an eine externe Reinigungsfirma übertragen. Die Kosten sind vollumfänglich durch die Mietende zu tragen.		nach Aufwand
F1.410	Küche nur für Apéro mit Geschirrspüler		
F1.4101	Tarif A	Fr.	75.–
F1.4102	Tarif B	Fr.	150.–
F1.4103	Tarif C	Fr.	250.–
F1.411	Bühne inkl. Tonanlage		
F1.4111	Tarif A	Fr.	100.–
F1.4112	Tarif B	Fr.	200.–
F1.4113	Tarif C	Fr.	400.–
F1.412	Künstlergarderobe (Untergeschoss)		
F1.4121	Tarif A	Fr.	25.–
F1.4122	Tarif B	Fr.	50.–
F1.4123	Tarif C	Fr.	100.–

F1.413	Turngarderobe mit Dusche		
F1.4131	Tarif A	Fr.	25.–
F1.4132	Tarif B	Fr.	50.–
F1.4133	Tarif C	Fr.	100.–
F1.414	Sitzungszimmer		
F1.4141	Tarif A	Fr.	0.–
F1.4142	Tarif B	Fr.	50.–
F1.4113	Tarif C	Fr.	100.–
F1.415	Nachtzuschläge für Hallenbenutzung ab 22 Uhr (ohne Personalaufwand)		
F1.4151	Tarif A	Fr.	60.–
F1.4152	Tarif B	Fr.	60.–
F1.4153	Tarif C	Fr.	60.–
F1.416	Beamer		
F1.4161	Tarif A	Fr.	50.–
F1.4162	Tarif B	Fr.	50.–
F1.4163	Tarif C	Fr.	50.–
F1.417	Podeste extern vermieten pro Stück, pro Tag		
F1.4171	Tarif A	Fr.	0.–
F1.4172	Tarif B	Fr.	20.–
F1.4173	Tarif C	Fr.	40.–
F1.418	10 Bistrotische extern vermieten gesamthaft, pro Tag		
F1.4181	Tarif A	Fr.	0.–
F1.4182	Tarif B	Fr.	40.–
F1.4183	Tarif C	Fr.	80.–
F1.419	Kehrichtgebühr, pro Container		
F1.4191	Tarif A	Fr.	40.–
F1.4192	Tarif B	Fr.	40.–
F1.4193	Tarif C	Fr.	40.–

F1.420	Sicherheitskontrolle bei Anlässen		
	Zur Sicherstellung, dass die zulässige Personenzahl nicht überschritten und die Ruhe und Ordnung ausserhalb eingehalten wird.		nach Aufwand
F1.5	Doppelturnhalle Heslibach		
F1.51	1 Halle inkl. Garderoben		
F1.511	Tarif A	Fr.	150.–
F1.512	Tarif B	Fr.	300.–
F1.513	Tarif C	Fr.	600.–
F1.52	2 Hallen inkl. Garderoben		
F1.521	Tarif A	Fr.	250.–
F1.522	Tarif B	Fr.	500.–
F1.523	Tarif C	Fr.	800.–
F1.6	Schulanlage Limberg		
F1.61	Limbergsaal, pro Stunde (Zuschlag am Wochenende: 50%)		
F1.611	Tarif A	Fr.	20.–
F1.612	Tarif B	Fr.	30.–
F1.613	Tarif C	Fr.	50.–
F1.62	Küche, pro Stunde (Zuschlag am Wochenende: 50%)		
F1.621	Tarif A	Fr.	75.–
F1.622	Tarif B	Fr.	100.–
F1.623	Tarif C	Fr.	150.–
F1.7	Diverse Räume / Anlagen / Geräte / Jahresmieten		
F1.71	Turnhallen allgemein inkl. Garderobe, pro Stunde		
F1.711	Tarif A	Fr.	20.–
F1.712	Tarif B	Fr.	30.–
F1.713	Tarif C	Fr.	50.–
	Turnhallen allgemein inkl. Garderobe, maximal pro Jahr		
F1.714	Tarif A	Fr.	600.–
F1.715	Tarif B	Fr.	900.–

	F1.716	Tarif C	Fr.	1'500.–
F1.72	Sportanlage Heslibach, Aussenanlage, pro Stunde (Zuschlag am Wochenende 50%)			
	F1.721	Tarif A	Fr.	20.–
	F1.722	Tarif B	Fr.	30.–
	F1.723	Tarif C	Fr.	50.–
	Sportanlage Heslibach, Aussenanlage, maximal pro Jahr			
	F1.724	Tarif A	Fr.	600.–
	F1.725	Tarif B	Fr.	900.–
	F1.726	Tarif C	Fr.	1'500.–
F1.73	Singsäle			
	F1.731	Der Musikschule Küsnacht stehen Singsäle für Aufführungen gratis zur Verfügung, sofern keine Eintrittsgebühren erhoben werden.		
	Singsäle allgemein, pro Stunde (Zuschlag am Wochenende 50%)			
	F1.732	Tarif A	Fr.	20.–
	F1.733	Tarif B	Fr.	30.–
	F1.734	Tarif C	Fr.	50.–
	Singsäle allgemein, maximal pro Jahr			
	F1.735	Tarif A	Fr.	600.–
	F1.736	Tarif B	Fr.	900.–
	F1.737	Tarif C	Fr.	1'500.–
F1.74	Mehrzweckzimmer (Zuschlag am Wochenende 50%)			
	F1.741	Tarif A	Fr.	20.–
	F1.742	Tarif B	Fr.	30.–
	F1.743	Tarif C	Fr.	50.–
	Mehrzweckzimmer, maximal pro Jahr			
	F1.744	Tarif A	Fr.	600.–
	F1.745	Tarif B	Fr.	900.–
	F1.746	Tarif C	Fr.	1'500.–

F1.75	Schwimmhalle, pro Stunde		
F1.751	Tarif A	Fr.	35.–
F1.752	Tarif B	Fr.	60.–
F1.753	Tarif C	Fr.	100.–
	Schwimmhalle, maximal pro Jahr		
F1.754	Tarif A	Fr.	1'000.–
F1.755	Tarif B	Fr.	1'800.–
F1.756	Tarif C	Fr.	3'000.–
F1.76	Klassenzimmer (nur für Klassentreffen, Zuschlag am Wochenende 50%)		
F1.761	Tarif A	Fr.	20.–
F1.762	Tarif B	Fr.	20.–
F1.763	Tarif C	Fr.	20.–
F1.77	Schulküche, pro Tag		
F1.771	Tarif A	Fr.	75.–
F1.772	Tarif B, nicht mietbar		
F1.773	Tarif C, nicht mietbar		
F1.78	Klavier / Flügel		
F1.781	Tarif A	Fr.	50.–
F1.782	Tarif B	Fr.	50.–
F1.783	Tarif C	Fr.	50.–
F1.79	Beamer		
F1.791	Tarif A	Fr.	50.–
F1.792	Tarif B	Fr.	50.–
F1.793	Tarif C	Fr.	50.–
F1.8	Mehrzweckraum Feuerwehrgebäude		
F1.811	Tarif A	Fr.	30.–
F1.812	Tarif B	Fr.	50.–
F1.813	Tarif C	Fr.	80.–

F2 Kunsteisbahn KEK

F2.1 Benutzung der Anlage (durch natürliche oder juristische Personen, z.B. Plauschmannschaften)

F2.11 Eishalle:

F2.111	Winterbetrieb, pro 2 Stunden	Fr.	500.–
F2.112	Winterbetrieb, pro Tag, Mindestgebühr	Fr.	500.–
F2.113	Winterbetrieb, pro Tag, Maximalgebühr	Fr.	5'000.–
F2.114	Sommernutzung, pro Tag, Mindestgebühr	Fr.	200.–
F2.115	Sommernutzung, pro Tag, Maximalgebühr	Fr.	2'000.–

F2.12 Offenes Eisfeld:

F2.121	Winterbetrieb, pro 2 Stunden	Fr.	380.–
F2.122	Winterbetrieb, pro Tag, Mindestgebühr	Fr.	380.–
F2.123	Winterbetrieb, pro Tag, Maximalgebühr	Fr.	3'800.–
F2.124	Sommernutzung, pro Tag, Mindestgebühr	Fr.	100.–
F2.125	Sommernutzung, pro Tag, Maximalgebühr	Fr.	1'000.–

F2.13 Benutzungsvereinbarungen mit Eissportvereinen bleiben vorbehalten.

F2.2 Eintritt (freier Eislauf)

F2.21 Erwachsene:

F2.211	Einzeleintritt	Fr.	8.–
F2.212	Abonnement (10 Eintritte)	Fr.	70.–
F2.213	Saisonkarte	Fr.	140.–
F2.214	Ersatz Saisonkarte bei Verlust	Fr.	10.–

F2.22 Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Altersjahr, wohnhaft in den Gemeinden Küsnacht, Zollikon, Zumikon, Erlenbach oder Herrliberg (Vertragsgemeinden):

F2.221	Einzeleintritt	Fr.	3.–
F2.222	Abonnement (10 Eintritte)	Fr.	25.–
F2.223	Saisonkarte	Fr.	70.–
F2.224	Ersatz Saisonkarte bei Verlust	Fr.	10.–

F2.23	Schüler im Klassenverband aus einer Vertragsgemeinde	Fr.	0.–
-------	--	-----	-----

F2.24	bis zum vollendeten 16. Altersjahr, wohnhaft ausserhalb einer Vertragsgemeinde:		
F2.241	Einzeleintritt	Fr.	5.–
F2.242	Abonnement (10 Eintritte)	Fr.	40.–
F2.243	Saisonkarte	Fr.	110.–
F2.244	Ersatz Saisonkarte bei Verlust	Fr.	10.–

F2.3 Vermietung

F2.31	Schlittschuhe:		
F2.311	Schlittschuhe an Einzelperson	Fr.	7.–
F2.312	Schlittschuhe an Schüler im Klassenverband aus Vertragsgemeinden	Fr.	5.–
F2.32	Hockeystöcke	Fr.	2.–
F2.33	Lauflehnhilfen		
F2.331	"Metallbügel" (sofern vorhanden)	Fr.	0.–
F2.332	"Seehunde" (zzgl. Depot)	Fr.	4.–
F2.34	Helme	Fr.	3.–

F2.4 Die Preise für Eintritt und Vermietung verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer.

F3 Freizeitanlagen / Liegenschaften / Säle

F3.1 Allgemeine Bestimmungen

F3.11	Die Ansätze gelten für natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz oder Sitz in der Gemeinde Küsnacht.
F3.12	Bei Personen mit Wohnsitz oder Sitz ausserhalb der Gemeinde Küsnacht erhöht sich die Benutzungsgebühr um 50%.
F3.13	Den ortsansässigen Vereinen und Vereinigungen werden die Gebühren für Veranstaltungen wie Sitzungen, Versammlungen, interne Feiern oder für Veranstaltungen mit kulturellem oder gemeinnützigem Charakter ganz oder teilweise erlassen.
F3.14	Wird eine Veranstaltung abgesagt und kann der reservierte Raum weitervermietet werden, ist eine Aufwandsentschädigung von Fr. 50.– pro reservierten Raum geschuldet.
F3.15	Wird eine Veranstaltung abgesagt und kann der reservierte Raum nicht weitervermietet werden, ist die Hälfte der Benutzungsgebühr,

mindestens aber ein Betrag von Fr. 50.– pro reservierten Raum geschuldet.

F3.16	Gebühr für Reservationsänderung	Fr.	50.–
-------	---------------------------------	-----	------

F3.2 Freizeitanlage Sunnemetzg

<u>F3.21</u>	<u>Kuppelsaal mit Foyer und Küche, pro Veranstaltung bzw. pro Tag</u>	<u>Fr.</u>	<u>220.–</u>
--------------	---	------------	--------------

F3.3 Liegenschaft Seehof

Pro Veranstaltung bzw. Tag:

F3.31	Festsaal	Fr.	480.–
-------	----------	-----	-------

F3.32	Konzertflügel (das Stimmen des Flügels ist Sache des Benutzers und ist von diesem zu veranlassen und zu bezahlen)	Fr.	280.–
-------	---	-----	-------

F3.33	Sala Terrena	Fr.	240.–
-------	--------------	-----	-------

F3.34	Kellerraum	Fr.	190.–
-------	------------	-----	-------

F3.35	Prunkzimmer	Fr.	140.–
-------	-------------	-----	-------

F3.36	Prunkzimmer (bei Benutzung des FestsaaIs)	Fr.	90.–
-------	---	-----	------

F3.37	Reinigung durch externe Reinigungsfirma		nach Aufwand
-------	---	--	--------------

Bei grosser Beanspruchung und Verunreinigung wird die Reinigung an eine externe Reinigungsfirma übertragen. Die Kosten sind vollumfänglich durch die Mietende zu tragen.

F3.4 Obere Mühle, Tobelweg 1

	Dachsaal, pro Veranstaltung bzw. Tag	Fr.	220.–
--	--------------------------------------	-----	-------

F3.5 Mehrzweckraum Tobelweg 4

F3.51	Bis 5 Stunden	Fr.	80.–
-------	---------------	-----	------

F3.52	Pro Tag	Fr.	160.–
-------	---------	-----	-------

F3.6 Gewölbekeller Wangensbach

F3.61	Benutzende aus Küsnacht, pro Veranstaltung bzw. pro Tag	Fr.	150.–
-------	---	-----	-------

F3.62	Auswärtige Benutzende, pro Veranstaltung bzw. pro Tag	Fr.	225.–
-------	---	-----	-------

F3.63	WC-Reinigung pauschal, pro Veranstaltung bzw. pro Tag	Fr.	65.–
-------	---	-----	------

F3.64	Hauswart nach Aufwand		Aufwandgebühr 1
-------	-----------------------	--	-----------------

F3.65	Technik nach Aufwand		Aufwandgebühr 2
-------	----------------------	--	-----------------

F4	Schiffstandplätze		
F4.1	Allgemeine Bestimmungen		
F4.11	Personen mit Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Küsnacht zahlen eine um 10% erhöhte Gebühr.		
F4.12	Die kantonalen Konzessionsgebühren werden zusätzlich erhoben.		
F4.2	Trockenplatz Hörnli		
F4.21	Trockenplatz mit mechanischer Winde und Slipanlage, pro Jahr	Fr.	255.–
F4.22	Beibootplatz, pro Jahr	Fr.	110.–
F4.23	Bootshausplatz, pro Jahr	Fr.	1'040.–
F4.3	Trockenplatz Kusen		
F4.31	Trockenplatz mit mechanischer Winde, Slipanlage und Materialkasten pro Jahr	Fr.	385.–
F4.32	Bootshausplatz, pro Jahr	Fr.	1'040.–
F4.33	Beibootplatz, pro Jahr	Fr.	110.–
F4.4	Zehntenhaabe		
F4.41	Wasserplätze offen, je nach Platzbreite, pro Jahr		
F4.411	Wasserplatz offen	Fr.	125.–
F4.412	Wasserplatz offen	Fr.	145.–
F4.413	Wasserplatz offen	Fr.	160.–
F4.414	Wasserplatz offen	Fr.	320.–
F4.42	Beibootplatz offen, pro Jahr	Fr.	110.–
F4.5	Steinburghaabe		
F4.51	Wasserplätze gedeckt, mit elektrischem Aufzug, Materialkasten, Wasser- und Elektroanschluss, je nach Platzbreite, pro Jahr		
F4.511	Wasserplatz gedeckt	Fr.	600.–
F4.512	Wasserplatz gedeckt	Fr.	840.–
F4.52	Wasserplätze offen, je nach Platzbreite, pro Jahr		
F4.521	Wasserplatz offen	Fr.	125.–
F4.522	Wasserplatz offen	Fr.	145.–
F4.523	Wasserplatz offen	Fr.	160.–

F4.6 Sansarahaabe

F4.61	Wasserplatz gedeckt, mit elektrischem Aufzug und Elektroanschluss, pro Jahr	Fr.	980.–
F4.62	Wasserplatz offen, pro Jahr	Fr.	145.–

F4.7 Goldbacherhaabe

F4.71	Wasserplatz gedeckt, mit elektrischem Aufzug, Materialkasten, Wasser- und Elektroanschluss, pro Jahr	Fr.	3'195.–
F4.72	Wasserplatz offen, mit Wasser- und Elektroanschluss, pro Jahr	Fr.	385.–
F4.73	Beibootplatz, pro Jahr	Fr.	110.–

F4.8 Bogleren

F4.81	Beibootplatz, pro Jahr	Fr.	110.–
F4.82	Surfbrettgestell, pro Jahr	Fr.	55.–

F4.9 Goldbach

F4.91	Beibootplatz, pro Jahr	Fr.	110.–
-------	------------------------	-----	-------

F4.10 Bojenplatz, alle Standorte

F4.101	Bojenplatz, pro Jahr	Fr.	850.–
--------	----------------------	-----	-------

F4.11 Warteliste

F4.111	Aufnahme in Warteliste (Einschreibgebühr)	Fr.	60.–
F4.112	Erneuerungsgebühr:		
F4.1121	Verbleib auf Warteliste, pro Jahr	Fr.	30.–
F4.1122	Interessenten für Beiboot- und Surfbrettplätze zahlen keine Erneuerungsgebühr		
F4.113	Diese Gebühren gelten unabhängig vom Wohnsitz.		

F5 Seebäder / Hallenbad**F5.1 Strandbad**

F5.11	Eintritt:		
F5.111	Kinder / Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Altersjahrs	Fr.	0.–
F5.112	Einzeleintritt Erwachsene	Fr.	8.–

F5.113	Einzeleintritt Erwachsene, letzte Stunde vor Betriebschluss	Fr.	4.–
F5.114	Abonnement (10 Eintritte)	Fr.	70.–
F5.11 45	Saisonkarte* <u>(*zzgl. Depot Fr. 10.– für Keycard)</u>	Fr.	120.–
F5.11 56	Saisonkarte* für Küsnachter Einwohner (gegen Vorlage Meldebestätigung bzw. Ausländerausweis) <u>(*zzgl. Depot Fr. 10.– für Keycard)</u>	Fr.	60.–
F5.11 67	Ersatz Saisonkarte bei Verlust	Fr.	10.–
F5.11 78	Eintritt einer Begleitperson von Menschen mit einer Behinderung, welche auf die Hilfe von Dritten angewiesen sind	Fr.	0.–
F5.12	Vermietung:		
F5.121	Familienkabinen*, pro Tag	Fr.	6.–
F5.122	Familienkabinen*, pro Saison	Fr.	130.–
F5.123	Kästli* (für Liegestühle etc.), pro Saison (*zzgl. Depot Fr.20.–)	Fr.	60.–
F5.124	Sonnenschirm pro Tag	Fr.	6.–
F5.125	Liegestuhl, pro Tag	Fr.	6.–
F5.13	Die Preise für Eintritt und Vermietung verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer.		
F5.2	Kusenbad		
F5.21	Eintritt:		
F5.211	Kinder / Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Altersjahrs	Fr.	0.–
F5.212	Einzeleintritt Erwachsene	Fr.	8.–
F5.213	Einzeleintritt Erwachsene, letzte Stunde vor Betriebschluss	Fr.	4.–
F5.214	Abonnement (10 Eintritte)	Fr.	70.–
F5.21 45	Saisonkarte* <u>(*zzgl. Depot Fr. 10.– für Keycard)</u>	Fr.	120.–
F5.21 56	Saisonkarte* für Küsnachter Einwohner (gegen Vorlage Meldebestätigung bzw. Ausländerausweis) <u>(*zzgl. Depot Fr. 10.– für Keycard)</u>	Fr.	60.–
F5.21 67	Ersatz Saisonkarte bei Verlust	Fr.	10.–
F5.21 78	Eintritt einer Begleitperson von Menschen mit Behinderung, welche auf die Hilfe von Dritten angewiesen sind	Fr.	0.–

F5.22	Vermietung			
F5.221	Kästli* (für Liegestühle etc.), pro Saison (*zzgl. Depot Fr. 20.–)	Fr.	60.–	
F5.222	Sonnenschirm, pro Tag	Fr.	6.–	
F5.223	Liegestuhl, pro Tag	Fr.	6.–	
F5.23	Die Preise für Eintritt und Vermietung verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer.			
F5.3	Schwimmhalle Heslibach			
F5.31	Eintrittspreise:			
F5.311	Kinder / Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Altersjahrs	Fr.	2.50	
F5.312	Einzeleintritt Erwachsene	Fr.	5.–	
F5.313	Abonnement (10 Eintritte), Kinder / Jugendliche	Fr.	20.–	
F5.314	Abonnement (10 Eintritte), Erwachsene	Fr.	35.–	
F6	Ferienhäuser			
F6.1	Ferienhaus Sarn / Ferienhaus Clos Murisaz in Ste-Croix			
F6.11	Der Schule Küsnacht werden die Ferienhäuser unentgeltlich zur Verfügung gestellt.			
F6.12	1 Tag, ohne Übernachtung			
F6.121	Pauschal	Fr.	300.–	
F6.13	Bis 15 Personen, pauschal			
F6.131	1 Nacht	Fr.	420.–	
F6.132	2 Nächte	Fr.	750.–	
F6.133	3 Nächte	Fr.	950.–	
F6.14	Ab 16 Personen, pro Person / Nacht			
F6.141	1 Nacht	Fr.	28.–	
F6.142	2 Nächte	Fr.	27.–	
F6.143	3 Nächte	Fr.	25.–	
F6.15	Bis 26 Personen, pro Person / Nacht			
F6.151	Ab 4 Nächten	Fr.	25.–	

F6.16	27 bis 40 Personen		
F6.161	Ab 4 Nächten, pro Person / Nacht	Fr.	22.–
F6.162	Mindestens pro Nacht	Fr.	650.–
F6.17	Über 40 Personen		
F6.171	Ab 4 Nächten, pro Person / Nacht	Fr.	21.–
F6.172	Mindestens pro Nacht	Fr.	880.–
F6.18	Küsnachter Verein		
F6.181	Wochenende, pro Person (mit Schlafsack)	Fr.	17.–
F6.182	Wochenende, pro Person (ohne Schlafsack, Benützung Bettgarnitur)	Fr.	22.–
F6.19	Zusätzliche Kosten		
F6.191	Die Kehrichtgebühren werden gemäss Abnahmeprotokoll in Rechnung gestellt.		
F6.192	Nach Belegungsende wird ein Rückgabeprotokoll erstellt. Basierend darauf werden den Mietenden allfällige zusätzliche Kosten belastet.		
F6.193	Es werden keine Kurtaxen zusätzlich verrechnet.		
F6.110	Annulationskosten, (Prozente beziehen sich auf die Tagespauschale von Fr. 420.– pro Tag)		
F6.1101	00-30 Tage vor Mietbeginn		75%
F6.1102	30-60 Tage vor Mietbeginn		50%
F6.1103	60-90 Tage vor Mietbeginn		25%
F6.1104	Ab 90 Tage vor Mietbeginn	Fr.	200.–

G Bauwesen

G1 Planungen

G1.1 Sonderbauvorschriften, Gestaltungs- und Quartierpläne

G1.11	Der Verfahrensaufwand für Sonderbauvorschriften sowie private Gestaltungspläne und Quartierpläne werden den beteiligten Grundeigentümern verrechnet.	Aufwandgebühr 4
G1.12	Die Kosten für beigezogene Dritte werden weiter verrechnet.	

G1.2 Weitere Planungsarbeiten		
G1.21	Der Aufwand für weitere planungsrechtliche Tätigkeiten wird der Auftraggeberin bzw. dem Auftraggeber verrechnet.	Aufwandgebühr 4
G1.22	Die Kosten für beigezogene Dritte werden weiter verrechnet.	
G1.3 Revision von Baulinien		
G1.31	Die Festsetzung bzw. Aufhebung von Baulinien auf Veranlassung der Behörde hat für die betroffenen Grundeigentümer keine Gebührenpflicht zur Folge.	
G1.32	Die Festsetzung bzw. Aufhebung von Baulinien auf Antrag der Eigentümer wird den betroffenen Grundeigentümern verrechnet, unter Berücksichtigung der jeweiligen Vorteile.	Aufwandgebühr <u>23</u>
G1.4 Aufhebung von Flurwegen		
G1.41	Der Aufwand für die Aufhebung eines Flurwegs wird an die einzelnen Grundeigentümer verrechnet, unter Berücksichtigung der jeweiligen Vorteile.	Aufwandgebühr <u>23</u>
G2 Parzellierungen		
G2.1	Parzellierung von nicht überbauten Grundstücken, pro neue Parzelle	Fr. 300.–
G2.2	Parzellierungen mit zusätzlichem Aufwand wie Berechnungen (Ausnützung usw.), Abklärungen (Dienstbarkeiten, Notariat usw.), pro neue Parzelle	Fr. 600.–
G2.3	Der Aufwand für die amtliche Vermessung sowie allfällige Notariats- und Grundbuchgebühren werden zusätzlich verrechnet	
G3 Gebühren im baurechtlichen Verfahren		
G3.1 Baubewilligungsverfahren		
G3.11	Grundsatz: Für die Behandlung eines Baugesuches wird eine Gebühr erhoben und die Kosten für beigezogene Dritte werden weiter verrechnet.	
G3.12 Neubauten und umfassende Um- und Anbauen		
G3.121	Die Gebühr richtet sich nach dem Gebäudevolumen.	
G3.1211	Die Berechnung der Kubatur erfolgt gemäss der jeweils gültigen SIA Norm 416 "Flächen und Volumen von Gebäuden".	
G3.1212	Die Berechnung der Gebühr erfolgt aufgrund des Gebäudevolumens (GV) und der kubischen Berechnung gemäss den Angaben im Gesuchsformular.	

G3.1213	Die Verwaltungsstelle kann bei offensichtlich zu tief ausgewiesenen Bauvolumen eine Anpassung vornehmen, die hinreichend begründet werden muss.					
G3.122	Es gelten folgende Ansätze:					
G3.1221	Teil-Kubaturen		bis	3'000 m ³ , pro m ³	Fr.	4.–
G3.1222	weitere 3'000 m ³	3'001	bis	6'000 m ³ , pro m ³	Fr.	2.50
G3.1223	weitere 3'000 m ³	6'001	bis	9'000 m ³ , pro m		1.50
G3.1224	weitere Kubaturen		bis	9'001 m ³ , pro m ³	Fr.	1.–
G3.1225	Mindestgebühr				Fr.	1'600.–
G3.1226	Maximalgebühr				Fr.	20'000.–
G3.123	Sind mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches, kann die Gebühr für jedes einzelne Gebäude erhoben werden.					
G3.124	Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000 m ³ können Teilvolumen von je 20'000 m ³ und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet werden.					
G3.125	Bei Bauvorhaben mit bewilligungspflichtigen Projektänderungen können zusätzlich Gebühren nach Aufwand verrechnet werden.					Aufwandgebühr 3
G3.126	Die Gebühr deckt folgende Leistungen:					
	– baurechtliche Prüfung des Baugesuches durch interne, allenfalls externe Stellen – Aufwand für die Behandlung und Bewilligung des Gesuchs durch die kommunale Baubehörde – Kontroll- und Bewilligungsaufwand für den baulichen Brandschutz – Kontroll- und Bewilligungsaufwand für den Kanalisationsanschluss – Kontroll- und Bewilligungsaufwand für die Grundstückerschliessung (hinreichende Erschliessung) – Aufwand für Kontrollen von eingereichten Nachweisen – Aufnahme und Kontrolle des Strassengebietes im Baugebiet					
G3.127	Für den Kontrollaufwand auf der Baustelle (periodische Baukontrollen inkl. Rohbauabnahme, Bezugsabnahme, Schlussabnahme und erster Nachkontrolle) fallen zusätzlich 50% der Gebühr an. Weitere Nachkontrollen sind dadurch nicht gedeckt. Sie werden nach Aufwand verrechnet.					Aufwandgebühr 3
G3.128	Für nicht aufgeführte Leistungen wie z.B. Schnurgerüstkontrollen, Vermessungsarbeiten, Schutzraumprüfungen, Liftbewilligungen und Ausnahmbewilligungen werden zusätzliche Gebühren erhoben.					

- G3.129 Die zuständige Behörde kann in begründeten Fällen die Gebühr angemessen reduzieren (z. B. Gewerbehalle mit grossem Volumen, Umbau mit Schwerpunkt wärmetechnische Sanierung). Sie berücksichtigt dabei die tieferen Baukosten im Verhältnis zum Bauvolumen.

G3.13 Einfachere Bauvorhaben

(z.B. einfache Bauten, Teilumbauten, Umnutzungen, Änderungen, Abbruch, Meldeverfahren)

- G3.131 Die Leistungen werden nach Aufwand verrechnet. Aufwandgebühr 3

- G3.132 Mindestgebühr Fr. 500.–

Abweichend davon beträgt die Mindestgebühr für die Behandlung von Baumfällungsgesuchen

Fr. 300.–

- G3.133 Die Ziffern G3.125 bis G3.129 gelten sinngemäss.

- G3.134 Bei Meldeverfahren wird auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet.

G3.14 Vorabklärung und Vorentscheide

- G3.141 Vorabklärungen und Vorentscheide werden nach Aufwand verrechnet Aufwandgebühr 3

Für einen Vorentscheid wird zusätzlich eine Entscheidegebühr erhoben.

Fr. 500.–

bis Fr. 1'000.–

- G3.142 Die Prüfungsgebühr im Baubewilligungsverfahren, für das bereits mit Vorentscheid beurteilte Bauvorhaben wird angemessen reduziert, wenn dieses nicht wesentlich abgeändert worden ist.

G3.15 Besondere Regelungen

- G3.151 Ausnahmegewilligungen

Für Ausnahmegewilligungen wird pro Bauvorhaben, je nach Aufwand, zusätzlich zu den Gebühren nach Abschnitt G3.12 bzw. G3.13 eine Gebühr erhoben werden.

Fr. 500.–

bis Fr. 1'400.–

- G3.152 Baulicher Zivilschutz

Die Kosten für die externe Begutachtung werden direkt verrechnet.

effektive Kosten

- G3.153 Reklamebewilligungen (baurechtliche Prüfung)

- G3.1531 Eigenwerbung, pro Tafel oder Folie usw.,

Fr. 200.–

bis Fr. 1'200.–

- G3.1532 Fremdwerbung, pro Tafel oder Folie usw.

Fr. 600.–

bis Fr. 3'600.–

G3.154	Überweisung von Gesuchen und Bewilligungen		
	Für die obligatorische Überweisung von Baugesuchen bzw. bereits erteilten Baubewilligungen an weitere Behörden oder Amtsstellen (z.B. kantonale Genehmigungen) wird eine Pauschalgebühr erhoben.	Fr.	150.–
G3.155	Zustellung des baurechtlichen Entscheids		
	Für die Zustellung des baurechtlichen Entscheids an Dritte wird eine Gebühr erhoben.	Fr.	50.–
G3.156	Bauverweigerung		
	Bei Bauverweigerung beträgt die Gebühr 40% der gemäss Abschnitt G3.12 berechneten Gebühr.		
	Mindestgebühr	Fr.	400.–
G3.157	Rückzug von Baugesuchen		
	Beim Rückzug von Baugesuchen kann die Gebühr, je nach Stand des Verfahrens, angemessen reduziert werden.		
G3.158	Nicht realisierte Bauvorhaben		
	Bei nicht realisierten Bauvorhaben entfällt die Gebühr nach Abschnitt G3.127.		
G3.159	Wiedererwägungsgesuch		
	Die Prüfung von Wiedererwägungsgesuchen wird nach Aufwand verrechnet.	Aufwandgebühr	3
G3.16	Auslagen		
	Publikationskosten sowie übrige Auslagen werden gesondert verrechnet.	effektive Kosten.	
G3.2	Gebührenfestlegung und Abrechnung		
G3.21	Die Gebühren werden mit dem baurechtlichen Entscheid festgelegt.		
G3.22	Die Gebühr wird mit Zustellung des Gebührenentscheids fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Fälligkeit.		
G4	Gebühren ausserhalb des baurechtlichen Verfahrens		
G4.1	Beratungen		
	Entsteht durch Beratungen vor Einreichen eines Baugesuches ein erhöhter Aufwand, wird dieser verrechnet.	Aufwandgebühr	3
G4.2	Allgemeine Baukontrollen		
	Allgemeine baupolizeiliche Kontrollen werden nach Aufwand verrechnet.	Aufwandgebühr	3

G4.3 Baubegleiter / gestalterischer Gutachter

Die Kosten für die von der Baubehörde beigezogenen Baubegleiter (z.B. bei anspruchsvollen Bauvorhaben, Bauvorhaben in Kernzonen, bei Arealüberbauungen oder Schutzobjekten) werden dem Bauherrn ganz oder teilweise, je nach öffentlichem Interesse, belastet. Eine Verrechnung setzt die vorgängige Zustimmung des Bauherrn zur Baubegleitung voraus. ~~Bei Bauen nach den Sonderbauvorschriften gemäss Art. 19 lit. b Bau- und Zonenordnung trägt der Gesuchsteller in der Regel die Begutachtungskosten.~~²⁴

G4.4 Natur- und Heimatschutz

Für die Abklärung der Schutzwürdigkeit sowie Entscheide über die Unterschutzstellung wird keine Gebühr erhoben.

G4.5 Klima, Grünraum und Energie

Leistungen im Rahmen des jeweils gültigen Förderreglements sind kostenlos.

G5 Beförderungsanlagen

G5.1 Ausführungs- und Betriebsbewilligungen

G5.11 Für die Ausführungs- und Betriebsbewilligung von Beförderungsanlagen werden die Kosten der externen Kontrollstelle weiter verrechnet.

G5.12 Zusätzliche Gebühr für den Verwaltungsaufwand, pro Bewilligung. Fr. 100.–

G5.13 Für Ausnahmbewilligungen wird pro Beförderungsgesuch, je nach Aufwand, eine zusätzliche Gebühr erhoben. Fr. 100.–

bis Fr. 300.–

G5.2 Periodische Kontrollen

G5.21 Für die periodischen Kontrollen von Beförderungsanlagen werden die Kosten der externen Kontrollstelle weiter verrechnet.

G5.22 Zusätzliche Gebühr für den Verwaltungsaufwand, pro Kontrollgang:

G5.221 bis zwei Aufzüge im gleichen Gebäude Fr. 100.–

G5.222 mehr als zwei Aufzüge im gleichen Gebäude Fr. 200.–

G6 Hausnummern

G6.1 Hausnummern (Lieferung), pro Schild Fr. 75.–

~~**G7 Drucksachen**~~

~~G7.1 Mappe Bau- und Zonenordnung inkl. Zonenplan (gedruckt) Fr. 50.–~~

~~G7.2 Zonenplan separat (gedruckt) Fr. 20.–~~

G8G7 Strassen und Grünraum

G78.1 Arbeiten im Strassengebiet

G78.11 Für die Instandstellung der Strassen im Baugebiet gelten die kantonalen Verrechnungsansätze für Instandsetzungsarbeiten über Aufgrabungen im Staatsstrassengebiet des Tiefbauamts des Kantons Zürich.

G78.12 Die Kosten werden den Eigentümern durch die beigezogene Unternehmung direkt in Rechnung gestellt.

G78.2 Verkehrsdaten

Für die Herausgabe von im Auftrag der Gemeinde erhobenen Verkehrsdaten für Lärmgutachten etc. wird keine Gebühr erhoben.

G78.3 Reinigung von Privatstrassen

Ganzjahresreinigung (inkl. Winterdienst), gemäss vertraglicher Regelung, pro m² und Jahr

Fr. 45.4005

G78.4 Grünarbeiten

Bei der Pflege privater Grünanlagen wird der Zeitaufwand verrechnet. Es gilt der Regietarif für die Verbandsgebiete der Gärtnermeisterverbände der Kantone Zürich und Schaffhausen.

H Geomatik

H1 Vermessung

H1.1 Die Kosten für Vermarkung und laufende Nachführung richten sich nach der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. Juni 2012 sowie den hierauf erlassenen Gebührentarif der Baudirektion (HO 33).

Zur Deckung des allgemeinen Unterhalts der Amtlichen Vermessung werden zusätzlich 15% der Kosten gemäss Abs. 1 in Rechnung gestellt.

H1.2 Andere Vermessungsarbeiten werden nach Aufwand verrechnet. Es gelten die von der Baudirektion des Kantons Zürich festgesetzten Stundenansätze.

H1.3 Die Kosten für den Beizug Dritter werden weiter verrechnet oder direkt durch den Nachführungsgeometer in Rechnung gestellt.

H2 Geodaten

H2.1 Daten der amtlichen Vermessung

H2.11 Für den Bezug der Daten der amtlichen Vermessung in numerischer oder graphischer Form gilt die kantonale Gebührenverordnung für Geodaten (GebV GeoD).

H2.2 Leitungsdokumentation der Versorgungs- und Entsorgungsnetze

H2.21 Der Bezug von Daten aus dem Landinformations-System LIS richtet sich nach den Gebühren bzw. Preisen der Netzanstalt Küsnacht bzw. der Werke am Zürichsee AG.

I Benutzung von öffentlichem Grund

I1 Allgemeine Bestimmungen

I1.1 Die Gebühren werden bis zur Abmeldung bzw. bis zur gänzlich vollzogenen Räumung und Reinigung des beanspruchten Gebietes verrechnet. Angebrochene Monate werden ganz verrechnet.

I1.2 Bei wiederkehrender Nutzung wird die Bearbeitungsgebühr pro Jahr in Rechnung gestellt.

I1.3 Kosten für eine Verkehrsregelung werden dem Gesuchsteller zusätzlich belastet.

Aufwandgebühr 2

I1.4 Bei einer Nutzung ohne vorhandene Bewilligung wird eine Umtriebsentschädigung verrechnet.

Fr. 100.–

bis Fr. 500.–

I2 Vorübergehende Benutzung des öffentlichen kommunalen Grundes

I2.1 Zu Sonderzwecken baulicher Art

(z.B. für Bauinstallationen, zur Ablagerung von Materialien)

I2.11 Bearbeitungsgebühr

Fr. 50.–

I2.12 Zusätzliche Benutzungsgebühr, pro m²

bis ~~2-3~~ Tage

Gratis

1 Woche, pro m²

Fr. 2.–

Jede weitere Woche, pro m²

Fr. 1.50

I2.13 Gebühr für Platzinspektionen

Fr. 50.–

bis Fr. 500.–

I2.14 Wenn ein Vorhaben gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken oder öffentlichen Interessen dient, wird die Benutzungsgebühr gemäss Ziffer I2.12 unabhängig von der Bauherrschaft um 25% reduziert.

I2.15 Auf die Erhebung einer Benutzungsgebühr kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn die Inanspruchnahme öffentlichen Interessen dient.

I2.16 Signalisationsarbeiten werden nach effektivem Aufwand verrechnet

Aufwandgebühr 2

I2.2 Zu Sonderzwecken gewerblicher Art

(z.B. Errichtung und Betrieb von Verkaufsständen)

I2.21 Bearbeitungsgebühr

Fr. 50.–

12.22	Zusätzliche Benutzungsgebühr, pro m ² bis <u>2-3</u> Tage		Gratis
	1 Woche, pro m ²	Fr.	2.–
	Jede weitere Woche, pro m ²	Fr.	1.50
<u>12.23</u>	<u>Signalisationsarbeiten werden nach effektivem Aufwand verrechnet.</u>	<u>Aufwandgebühr 2</u>	
12.3	Zu Sonderzwecken anderer Art		
12.31	Bearbeitungsgebühr	Fr.	<u>150.–</u>
12.32	Zusätzliche Benutzungsgebühr, pro m ² bis <u>2-3</u> Tage		Gratis
	1 Woche, pro m ²	Fr.	2.–
	Jede weitere Woche, pro m ²	Fr.	1.50
12.33	Auf die Erhebung einer Benutzungsgebühr kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn die Inanspruchnahme gemeinnützigen oder wohlthätigen Zwecken oder öffentlichen Interessen dient.		
<u>12.34</u>	<u>Signalisationsarbeiten werden nach effektivem Aufwand verrechnet.</u>	<u>Aufwandgebühr 2</u>	

I3 Länger andauernde Benutzung des öffentlichen kommunalen Grundes

- I3.1** Zu Sonderzwecken baulicher Art gestützt auf § 231 PBG
(z.B. für Erdanker, Leitungen usw.)
- 13.11 Die Bearbeitungsgebühr richtet sich nach Abschnitt A.
- 13.12 Für die Benutzungsgebühr sind die kantonale Verordnung über die private Inanspruchnahme des öffentlichen staatlichen Grundes (Sondergebrauchsverordnung, 700.3) vom 24. Mai 1978 sowie der Gebührentarif im Anhang zur Sondergebrauchsverordnung (Ziffer 1.2) sinngemäss anwendbar.

J Umwelt- und Gewässerschutz

J1 Abwasseranlagen und Abwasserentsorgung

J1.1 Gemeindekanalisation, Abwasserreinigungsanlage

Die Gebühren richten sich nach der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) vom 1. Januar 2018 sowie dem jeweils gültigen Tarifblatt Abwasser.

J1.2 Bau- und Betriebskontrollen

- | | | |
|-------|---|-------------------------|
| J1.21 | Baukontrollen von Abwasseranlagen werden nach Aufwand verrechnet. | Aufwandgebühr <u>23</u> |
| J1.22 | Betriebskontrollen werden nach Aufwand verrechnet. | Aufwandgebühr <u>23</u> |
| J1.23 | Betriebskontrollen werden nach Aufwand verrechnet. | effektive Kosten |

~~J2~~ ~~Tank- und Gebindelager~~

~~Prüfung, Bau- und Installationskontrolle von Tank- und Gebindelagern mit wassergefährdenden Flüssigkeiten werden nach Aufwand verrechnet.~~

~~Aufwandgebühr 2~~

~~J3~~~~J2~~ ~~Feuerungsanlagen~~

~~J23.1~~ ~~Erstellung und Inbetriebnahme von Feuerungsanlagen~~

J23.11	Betriebsbewilligung aufgrund Installationsanzeige	Fr. 200.–
J23.12	Feuerungsanlagen über 600 kW sowie Holzheizungen (Schnitzel, Pellets, Stückholz usw.) pro Anlage	Aufwandgebühr 3
J23.13	Zusätzliche Leistungen (Beratungen)	Aufwandgebühr 3

~~J23.2~~ ~~Kontrollen~~

J23.21	Kontrollen an Kaminanlagen, die ausserhalb eines Baubewilligungsverfahrens saniert oder angepasst werden	Aufwandgebühr 3
J23.22	Überwachung beim Ausbrennen von Kaminen, Dichtigkeitsproben usw.	Aufwandgebühr 3
J23.23	Ermittlungen im Zusammenhang mit unzulässigen Emissionen (Geruchsbelästigungen usw.)	Aufwandgebühr 3

~~J4~~~~J3~~ ~~Feuerungskontrolle~~

~~J34.1~~ ~~Kontrolle der Abgaswerte von Feuerungsanlagen~~

J34.11	Kontrollen, pro Anlage (Zuständigkeit Gemeinde), gemäss kantonalen Empfehlungen für die Kostenberechnung der Feuerungskontrollen, Modell 2	
J34.111	Anlagen bis 1'000 kW einstufig Öl / Gas	Fr. 146.30
J34.112	Anlagen von 1'000 kW zweistufig Öl / Gas	Fr. 184.30
J34.113	Feststofffeuerungen bis 70 kW	
	Visuelle Kontrolle	Fr. 146.30
	Messung	Fr. 184.30
J34.12	Kontrolle durch Dritte: Wird die periodische Kontrolle durch private, messberechtigte Unternehmen ausgeführt, wird von diesen zur Deckung des Aufwandes für die Auswertung und Registrierung der zugesandten Messprotokolle sowie für die Fristenüberwachung und die Durchführung von Stichproben pro Messprotokoll eine Verwaltungsgebühr erhoben.	Fr. 70.30
J34.13	Sonstige Leistungen (z.B. nachträgliche Messung, unverhältnismässiger Mehraufwand)	Aufwandgebühr 3

~~J5~~~~J4~~ ~~Feuerpolizeiliche Gebäudekontrolle~~

J45.1	Periodische vorzunehmende Gebäudekontrollen	Aufwandgebühr 3
------------------	--	----------------------------

J45.2	Ausserordentliche Gebäudekontrollen	Aufwandgebühr 3
--------------	-------------------------------------	-----------------

J6J5 Feuerwerk

J56.1	Bewilligung für Lagerung bis 300 kg (zeitlich begrenzt)	Fr. 170.–
J56.2	Bewilligung für Verkauf (zeitliche begrenzt)	Fr. 170.–
J56.3	Sonstige Leistungen (Kontrollgänge usw.)	Aufwandgebühr 3

J7J6 Abfallbewirtschaftung

Abfallgebühren: Es gilt das Abfallreglement vom 6. September 2023

Für die Sammlung und Verwertung von Separatabfällen an der Wertstoffsammelstelle Küsnacht & Erlenbach können verursachergebundene Gebühren erhoben werden

K Gesundheit

K1 Baulärm

Ausnahmebewilligung für lärmige Bauarbeiten, je nach Aufwand	Fr. 150.–
	bis Fr. 350 500.–

K2 Desinfektion

Ausführung durch Spezialfirma, unter direkter Kostenverrechnung

K3 Beratung in diversen Bereichen

(z.B. zu Lärm, Luft, Wohnungshygiene, Ungezieferbekämpfung, Prävention)

K3.1 Die erste Besprechung vor Ort ist kostenlos.

K3.2	Weiterer Aufwand	Aufwandgebühr 2
-------------	------------------	-----------------

K4 Lebensmittelkontrolle

Die Lebensmittelkontrolle erfolgt durch das kantonale Labor Zürich.
Die dafür entstehenden Gebühren werden direkt vom Leistungserbringer erhoben.

K5 Entsorgung tierischer Nebenprodukte

K5.1 Die Kosten für Abholungen und Transporte von Grosstierkörpern über 200 kg (Direktabholungen durch die TMF Bazenheid) sowie deren

	Verarbeitung, Verwertung oder Verbrennung, sind durch die Tierhalter zu tragen. Die der Gemeinde anfallenden Kosten werden den betroffenen Tierhalter vollumfänglich weiterverrechnet.	effektive Kosten
K5.2	Die Kosten für Abholungen und Transporte von Tierkadavern und Schlachtabfällen in Wechselbehältern unter 200 kg (Direktabholungen durch den Abdecker der Gemeinde), sind durch die Tierhalter zu tragen. Die der Gemeinde anfallenden Kosten werden den betroffenen Tierhaltern vollumfänglich weiterbelastet.	effektive Kosten
L	Bestattungswesen und Friedhöfe	
	Es gelten die Bestimmungen des Reglements über das Bestattungswesen und die Friedhöfe vom 19. August 2020.	
M	Polizeiwesen	
M1	Ausrücken aufgrund von Fehlalarm	
M1.1	Für das Ausrücken der Gemeindepolizei, die Kilometerentschädigung sowie die Bearbeitungsgebühr gelten die Ansätze der Kantonspolizei.	
M1.2	Die Gemeinde erhebt keine Gebühr, wenn die Kantonspolizei bereits Rechnung stellt.	
M2	Fundbüro	
M2.1	Dem Eigentümer werden die der Gemeinde entstandenen Auslagen verrechnet für – Abklärungen (Mobiltelefone, Schlüssel etc.) – ausserordentliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Aufbewahrung von Fundgegenständen	
M2.2	Auf den Auslagen kann ein Verwaltungszuschlag von 15% erhoben werden.	
M3	Marktveranstaltungen	
M3.1	Für die Bewilligung zum Verkauf von Waren und für zirkusähnliche Darbietungen auf den Märkten im Rahmen der Marktverordnung vom 29. März 1984 wird keine Gebühr erhoben.	
M3.2	Im Übrigen gilt die Marktverordnung vom 29. März 1984.	
M4	Chilbi	
	Es gilt das Organisationsreglement für die Küsnachter Chilbi vom 18. Januar 1990.	

M5 Plakataushang

M5.1 Für die Bewilligung für den Aushang von kleineren Plakaten an den bezeichneten Plakataushangstellen wird keine Gebühr erhoben.

M6 Verkauf an öffentlichen Ruhetagen

M6.1 Ausnahmegewilligung für Ladenöffnung, pro Betrieb und Tag Fr. 50.–

M6.2 Bewilligung für den Adventsverkauf des Gewerbevereins Fr. 0.–

M7 Waffenerwerbsschein

Es gilt die eidgenössische Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 2. Juli 2008 (Waffenverordnung).

M8 Strassen und Verkehr**M8.1 Fahrzeug und Verkehr**

M8.11 Wegschaffen von Fahrzeugen:

Die von der Polizei beauftragte Abschleppfirma stellt die Kosten dem Fahrzeughalter direkt in Rechnung

M8.12 Sicherstellen von Fahrzeugen, pro Tag

M8.121 Personenwagen Fr. 20.–

M8.122 Motorrad Fr. 5.–

M8.13 Blockieren von Fahrzeugen (Radschuh) Fr. 90.–

M8.14 Kosten einer Blutprobe trägt der Beschuldigte (wenn positiv) effektive Kosten

M8.2 Parkierung

M8.21 Gebührenpflichtige Parkplätze

M8.211 Parkfelder Dorfstrasse (beim Falkenplatz)

Parkfelder Florastrasse (Abschnitt Oberwacht bis Dorfstrasse)

Gebühr, pro 30 Minuten Fr. 0.50

M8.212 Parkfelder Kohlrainstrasse

Parkfelder Rosenstrasse

Theodor-Brunner-Weg

Parkplatz Kunsteisbahn KEK (Einstellhalle und Vorplatz)

Gebühr, pro 60 Minuten Fr. 0.50

M8.213	Parkplatz Fallacher, Sektor B				
	Parkplatz Bahnhof Forch				
	Parkplatz Strandbad				
	Parkplatz Sportplatz Heslibach				
	Gebühr, pro 60 Minuten, 1. und 2. Stunde			Fr.	0.50
	Gebühr, pro 60 Minuten, aber der 3. bis zur 6. Stunde			Fr.	1.–
	Gebühr, pro 60 Minuten, ab der 7. Stunde			Fr.	0.50
	M8.214	Parkplatz Zürichstrasse			
Parkplatz Alte Landstrasse					
Gebühr, 60 Minuten				kostenlos	
Gebühr, pro 60 Minuten ab der 2. Stunde bis zur 12. Stunde			Fr.	1.–	
M8.215	Parkplatz Untere Dorfstrasse				
	Coop Parkplatz				
	Gebühr, 30 Minuten				kostenlos
	Gebühr, pro 60 Minuten, ab der 31. bis zur 90. Minute			Fr.	0.50
M8.22	Parkkarten				
M8.221	Parkkarten K8700:				
	M8.2211	Benutzungs- und Kontrollgebühr, pro Monat	Fr.	40.–	
	M8.2212	Ausstellen einer Ersatzkarte bei Verlust	Fr.	40.–	
M8.222	Tages-Parkkarten:				
	M8.2221	Benutzungs- und Kontrollgebühr, pro Tages-Parkkarte	Fr.	10.–	
M8.223	Parkkarte "Krankenpflege im Dienst"				
	M8.2231	Benutzungs- und Kontrollgebühr, pro Monat	Fr.	30.–	
	M8.2232	Bei nicht gewinnorientiert arbeitenden Anbietern wird auf eine Gebühr verzichtet.			
M8.224	Parkkarte "Arzt im Dienst"				
	Es wird auf eine Gebühr verzichtet.				
M8.225	Parkkarte für nicht eingelöste Anhänger				
	Benutzungs- und Kontrollgebühr, pro Monat			Fr.	50.–
M8.226	Parkkarte "K8700 P+R alte Forchstrasse"				

	Benutzungs- und Kontrollgebühr, pro Monat	Fr.	50.–
	M8.227 Die Gebühr ist im Voraus geschuldet für die Dauer der Bewilligung.		
M8.3	Signalisation		
M8.31	Aufstellen und Abräumen temporärer Signalisationen bei kleineren Umzügen, Festen oder Baustellen	Fr.	0.–
M8.32	Umfangreichere Signalisationsarbeiten		Aufwandgebühr <u>42</u>
M8.4	Verkehrsdienst		
	Für Private, pro Person und Stunde	Fr.	120.–
M8.5	Strassenreklamen		
M8.51	Bewilligung (Verkehrssicherheit), pro Gesuch und Anlage	Fr.	250.–
M8.52	Temporäre Reklamen für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, pro Gesuch	Fr.	0.–
M9	Gastgewerbe		
M9.1	Patente		
M9.11	Erteilung:		
	M9.111 für Gastwirtschaften	Fr.	300.–
	M9.112 für Klein- und Mittelverkaufsbetriebe	Fr.	200.–
	M9.113 für vorübergehend bestehende Klein- und Mittelverkaufsbetriebe (befristete Patente z.B. für Messen, Ausstellungen)	Fr.	100.–
	Den ortsansässigen Vereinen oder Vereinigungen wird die Gebühr für ein befristetes Patent bei internen Veranstaltungen oder solchen mit kulturellem oder gemeinnützigem Charakter ganz oder teilweise erlassen		
	M9.114 Die Patentabgaben auf gebrannten Wassern gemäss kantonalem Gastgewerbegesetz werden gesondert verrechnet.		
M9.12	Entzug:		
	M9.121 Gastwirtschaften	Fr.	500.–
	M9.122 Klein- und Mittelverkaufsbetriebe	Fr.	300.–
M9.2	Erteilung von Bewilligungen zur Hinausschiebung der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften		
M9.21	Dauernde Ausnahmen	Fr.	800.–
M9.22	Vorübergehende Ausnahmen	Fr.	100.–

M9.23	Kann eine Bewilligung nicht erteilt werden, wird die Hälfte der Erteilungsgebühr in Rechnung gestellt.		
M9.24	Kontrollen bei dauernden Ausnahmen:		
M9.241	pro Jahr	Fr.	300.–
M9.242	bei mehreren Kontrollen pro Jahr kann die Kontrollgebühr auf maximal Fr. 1'500.– erhöht werden.		
M10	Hundehaltung		
M10.1	Hundeabgabe		
M10.11	Erhebung		
M10.111	Hundeabgabe, pro Jahr	Fr.	165.–
	Kantonsbeitrag = Betrag, den die Gemeinde pro nicht von der Abgabe befreiten Hund dem Kanton abzuliefern hat; Stand per 1.11.2017 = 30.–	zuzüglich Kantonsbeitrag	
M10.12	Ermässigungen / Befreiung		
M10.121	Hundeabgabe und Kantonsbeitrag werden im entsprechenden Jahr um 50% ermässigt, wenn der Hund das Alter von drei Monaten nach dem 30. Juni erreicht oder er nach diesem Zeitpunkt neu im Kanton gehalten wird.		
M10.122	Auf Gesuch hin wird die Hundeabgabe im Folgejahr für jeden nachgewiesenen freiwilligen Besuch einer anerkannten Hundeeziehung um 50% ermässigt. Der Kantonsbeitrag ist von der Ermässigung nicht betroffen.		
M10.123	Die Leiterin bzw. der Leiter Abteilung Zentrale Dienste kann, auf begründetes Gesuch hin, in Härtefällen Hundeabgabe und Kantonsbeitrag ganz oder teilweise erlassen.		
M10.124	Für die Befreiung von der Abgabepflicht gilt § 25 des Hundegesetzes vom 14. April 2008.		
M10.13	Rückerstattung		
M10.131	Geht ein Hund ein und wird ein Ersatzhund angeschafft, ist für das laufende Jahr keine weitere Abgabe zu zahlen.		
M10.132	Geht ein Hund vor dem 30. Juni ein, wird die Hälfte der geleisteten Abgabe und des Kantonsbeitrags zurückerstattet. Vorausgesetzt ist, dass die Gemeinde hierüber Meldung erhält und dass im laufenden Jahr kein Ersatzhund angeschafft wird.		
M10.2	Weitere Gebühren		
M10.21	Erstmalige Registrierung von Hunden	Fr.	20.–
M10.22	Verspätete erstmalige Registrierung von Hunden	Fr.	40.–

M10.23	Vornahme der Meldung bei AMICUS anstelle des Hundehalters; pro Meldung	Aufwandgebühr 1 max Fr.	150.–
--------	--	----------------------------	-------

N Feuerwehr

Es gilt das Reglement der Feuerwehr vom 23. März 2011.

O Seerettungsdienst

O1 Entschädigungspflichtige Dienstleistungen

- O1.1** Abschleppen infolge Betriebsstoffmangels in den nächsten Hafen, Bergen und Transportieren von losgerissenen sowie Aufstellen von an Bojen gekenterten Booten
- O1.2** Kontrollen von Bojen und Verankerungen, Ersatz von Befestigungsmaterial, Unterhalt von Befestigungsvorrichtungen.
- O1.3** Spezialaufträge bei seesportlichen Veranstaltungen
- O1.4** Taucheinsätze
- O1.5** Öl- und Chemiewehreinsätze
- O1.6** Begleitung von Seeüberquerungen
- O1.7** Personentransporte bei Meilen / Zürich

O2 Tarife

O2.1 Allgemeine Tarife

O2.11	Mannschaftsmitglied pro Stunde	Fr.	60.–
O2.12	Arbeitsschiff pro Stunde	Fr.	80.–
O2.13	Taucher pro Stunde	Fr.	120.–
O2.14	Seerettungsboot pro Stunde	Fr.	150.–

O2.2 Angebrochene Stunden werden voll verrechnet

O2.3 Material aller Art wird zum Selbstkostenpreis plus 20% Umtriebsentschädigung verrechnet.

O2.4 Öl- und Chemiewehreinsätze werden stets nach Aufwand verrechnet. Massgebend für die Verrechnung sind die Ansätze der Kantonalen Gebäudeversicherung.

- O2.5** Wünscht der Betroffene nicht in den nächsten Hafen, sondern in seinem Heimathafen abgeschleppt zu werden, werden ihm die Mehrkosten verrechnet.

P Zivilschutz

P1 Schutzkontrollen

- | | | | |
|-------------|---|-----|-------|
| P1.1 | Periodische Schutzraumkontrolle (inkl. erste Nachkontrolle) | Fr. | 0.– |
| P1.2 | Weitere Nachkontrollen sowie Kontroll-Leergänge, pro Gang | Fr. | 100.– |

P2 Zivilschutzdienst

- | | | | |
|-------------|---|-----|-------|
| P2.1 | Verwarnung wegen Nichteinrückens | Fr. | 200.– |
| P2.2 | In Ausnahmefällen kann die Gebühr um die Hälfte reduziert werden. | | |

P3 Belegung von Zivilschutzanlagen

- | | | | |
|-------------|---|-----|-------|
| P3.1 | Nur in Ausnahmefällen, pro Nacht | Fr. | 150.– |
| P3.2 | Wird die Belegung abgesagt, ist für die entstandenen Umtriebe folgende Gebühr geschuldet. | Fr. | 50.– |

Q Schule

Q1 Volksschule

- Q1.1** Die Schule Küsnacht erhebt die in Erlassen für die Volksschule genannten Gebühren und Elternbeiträge. Die Höhe richtet sich nach den Empfehlungen des Volksschulamts des Kantons Zürich oder, wo solche fehlen, nach höchstens kostendeckenden Ansätzen

Q2 Leistungen Schulergänzende Angebote

- | | | | |
|-------------|---|-----|-------|
| Q2.1 | Die Elternbeiträge für die Leistungen der KICK- Betreuungsbetriebe <u>Betreuung</u> richten sich nach den geltenden Tarifen des Reglements für die schulergänzende Betreuung der Schule Küsnacht <u>Tarifreglements für die KICK-Betreuung im Rahmen der freiwilligen Tagesschule nach Küsnachter Modell.</u> | | |
| Q2.2 | Die Beiträge für die Leistungen der Mensa Zentrum richten sich nach den geltenden Tarifen des Merkblatts <u>Reglements der</u> Mensa Zentrum der Schule Küsnacht. | | |
| Q2.3 | Freiwillige Aufgabenhilfe <u>Aufgabenzeit</u> 3. bis 6. Primarklasse pro Semester, Lektion und Kind pauschal | Fr. | 100.– |
| Q2.4 | Freiwillige Freizeitkurse (freiwilliger Schulsport); Materialbeitrag bei speziellen Kursen (wie z.B. Malatelier). | | |

- Q2.5** Freiwillige Lager (Sommerlager und Wintersportlager) sowie spezielle Kurswochenaktivitäten der Sekundarschule. Die Elternbeiträge richten sich nach den geltenden Richtlinien der Schule Küsnacht.
- Q2.6** Effektive Prüfungsgebühren bei Kursen im Rahmen von Wahl- und Freifächern.
- Q2.7** Die Gebühren der Kinderkrippen richten sich nach der geltenden Tarifordnung für die Kinderkrippen der Gemeinde Küsnacht.

Q3 Allgemeine Leistungen

- Q3.1** Die Schule kann für Verwaltungsleistungen Gebühren nach Aufwand erheben. Solche Verwaltungsleistungen sind insbesondere:
- | | | | |
|-------|-----------------------------|-----|------|
| Q3.11 | Kopien von Schulzeugnissen | Fr. | 30.– |
| Q3.12 | Schulbesuchsbestätigungen | Fr. | 30.– |
| Q3.13 | Klassenliste aus dem Archiv | Fr. | 30.– |

Q4 Benützung von Räumlichkeiten und Infrastruktur

- Q4.1** Die Gebühren richten sich nach dem Reglement über die Benützung von Infrastruktur durch Dritte inkl. Gebührenordnungen der Schule Küsnacht.

Q5 Externe Sonderschulen

- Q5.1** Beiträge im externen Sonderschulbereich (z.B. Verpflegungsbeiträge) werden den Eltern/Erziehungsberechtigten gemäss den kantonalen Vorgaben verrechnet.
- Q5.2** Über eine Reduktion der Beiträge kann die Schulpflege auf Antrag der Eltern/Erziehungsberechtigten entscheiden. Massgebend für die Reduktion sind das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen.

Q6 Musikschule

- Q6.1** Für die musikalische Ausbildung werden von der Schule Küsnacht oder von den mit einer Leistungsvereinbarung betrauten Institutionen von den Eltern/Erziehungsberechtigten Gebühren erhoben, welche die gemäss kantonalem Musikschulgesetz (MuSG) zulässigen Elternbeiträge nicht übersteigen.
- Q6.2** Die Gebühren werden basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Leistung berechnet. Ist das Schulgeld für eine Familie zu hoch, kann es auf schriftliches Gesuch an die Schulverwaltung der Gemeinde Küsnacht ermässigt werden.

R Steuern

R1 Steuerausweis

R1.1	Bei Pflichtigen ohne Datensperre	Fr.	40.–
R1.2	Bei Pflichtigen mit Datensperre		
R1.21	- bei Zustimmung des Pflichtigen zur Herausgabe	Fr.	80.–
R1.22	- Verweigert der Pflichtige die Zustimmung zur Herausgabe und wird am Herausgabegesuch festgehalten, wird für den Entscheid eine Gebühr erhoben. Bei Verfügungen der Herausgabe ist der Steuerausweis in der Gebühr inbegriffen.	Fr.	120.–
R1.3	Die Ansätze gelten pro Steuerausweis und Jahr.		
R1.4	Die Herausgabe von Steuerausweisen an Behörden, Amtsstellen sowie an Institutionen mit einer im öffentlichen Interesse liegenden Tätigkeit, ist kostenlos.		

Vom Gemeinderat genehmigt am 15. November 2017 (GR-2017-104)

Vom Gemeinderat revidiert am 31. Oktober 2018 (GR-18-81), am 23. Oktober 2019 (GR-19-71), am 21. Oktober 2020 (GR-20-74), am 20. Oktober 2021 (GR-21-93), am 12. Oktober 2022 (GR-22-111) am 18. Oktober 2023 (GR-23-93), am 9. Oktober 2024 (GR-24-88), ~~und~~ am 3. September 2025 (GR-25-80) und am 9. September 2026 (GR-26-63).